



Landgericht
Dresden

Aktenzeichen: **5 T 507/08**
Amtsgericht Dresden 546 IN 273/02

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

S

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

beteiligt:

Rechtsanwalt V

- Insolvenzverwalter und Beschwerdegegner -

wegen Pfändungsschutz im Insolvenzverfahren

erlässt das Landgericht Dresden, 5. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Högner, Richterin am Landgericht von Müffling und Richter am Landgericht Wöger am 11. Juni 2008 folgenden

BESCHLUSS

- I. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden - Insolvenzgericht - vom 6. Mai 2008 und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden zurückgewiesen.
- II. Die Schuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf 8.400 €.
- IV Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Schuldnerin wendet sich gegen die Anordnung der Zusammenrechnung zweier Hinterbliebenen- und einer Altersrente.

Die Schuldnerin hat am 1. Februar 2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung beantragt und ihre pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den vom Gericht in diesem Verfahren zu bestellenden Treuhänder abgetreten. Mit Beschluss vom 28. Februar 2002 hat das Amtsgericht das Insolvenzverfahren zum 1. März 2002 eröffnet und den Beschwerdegegner zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Schuldnerin erhält von der L eine Alters- und eine Hinterbliebenenrente von monatlich ca. 650 € bzw. 620 € sowie von der G eine weitere Witwenrente von monatlich ca. 420 €. Den pfändbaren Teil aus den Renten der L hat der Verwalter während des laufenden Insolvenzverfahrens vereinnahmt. Die Witwenrente der G wurde bis Juni 2007 auf Grund ausdrücklicher Einverständniserklärung der Schuldnerin auf das Verwalteranderkonto überwiesen. Seit August 2007 zahlt die G Hinterbliebenenrente auf Anweisung der Schuldnerin auf ein Konto deren Tochter.

Am 3. April 2008 hat der Verwalter beantragt, nach § 850e Nr. 2 ZPO anzuordnen dass die drei Renten zur Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens zusammen zu rechnen seien. Dies hat das Amtsgericht antragsgemäß mit Beschluss vom 6. Mai 2008 ausgesprochen.

Der Beschluss wurde der Schuldnerin am 9. Mai 2008 zugestellt. Dagegen richtet sich die am 23. Mai 2008 beim Beschwerdegericht eingegangene sofortige Beschwerde, mit der die Schuldnerin beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag des Beschwerdegegners abzuweisen
sowie im Wege der einstweiligen Anordnung der L zu untersagen, aus dem festgestellten Gesamteinkommen in Höhe von 1.688,23 € einen pfändbaren Teil des Einkommens der Schuldnerin an den Beschwerdegegner zu überweisen.

Sie steht insbesondere auf dem Standpunkt, dem Verwalter fehle seit März 2008 ein Rechtsschutzbedürfnis, weil nach Ablauf der sechsjährigen Laufzeit der Abtretungserklärung nach Erwerb der Schuldnerin ohnehin nicht mehr vom Insolvenzbeschluss erfasst sei.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die nach § 794 ZPO statthafte und auch im Übrigen nach §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht die Zusammenrechnung der drei Renten nach § 850e Abs. 2 ZPO angeordnet.

1. Der Antrag ist zunächst zulässig, insbesondere hat der Verwalter ein Rechtsschutzbedürfnis an dem begehrten Ausspruch.

Auch nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung unterliegen die fortlaufenden Bezüge der Schuldnerin grundsätzlich dem Insolvenzbeschluss des Nacherwerbs nach § 35 Abs.1 Altn. 2 InsO.

- a) Zwar ist der Schuldnerin darin zuzustimmen, dass die sechsjährige Laufzeit der Abtretung nach dem Willen des Gesetzgebers des InsOÄndG 2001 auch zu einer Beendigung des Insolvenzbeschlusses des Neuerwerbs führen soll, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert. Der Gesetzgeber des Änderungsgesetzes hat die Laufzeit der Abtretungserklärung und damit die Zeit, die ein Schuldner auf einen schuldenfreien „Neustart“ warten muss, gegenüber der ursprünglichen Fassung der Insolvenzordnung in zweierlei Hinsicht verkürzt: Zum einen wurde die absolute Laufzeit von 7 auf 6 Jahre herabgesetzt, zum anderen beginnt die Laufzeit bereits mit Eröffnung und nicht erst mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Insbesondere aus der zweitgenannten Änderung ergibt sich deutlich der Wille des Gesetzgebers, den Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung von der Dauer des eröffneten Verfahrens zu entkoppeln.

Das entspricht zweifelsohne auch der Billigkeit: Die Dauer des eröffneten Verfahrens ist von mannigfaltigen Faktoren bis hin zur Bonität der Schuldner des Schuldners abhängig, die nicht notwendig einem der Beteiligten des Insolvenzverfahrens zuzurechnen sind. Wenn dann -wie auch im vorliegenden Fall- die Dauer des eröffneten Verfahrens die Laufzeit der Abtretungserklärung überschreitet, spricht letztlich nichts dagegen, dem Willen des Gesetzgebers durch eine vorgezogene Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung und teleologische Einschränkung des Insolvenzbeschlusses des Nacherwerbs nach § 35 Abs. 1 Altn. 2 InsO zu folgen.

- b) Das führt allerdings vorliegend noch nicht zum Entfall des Rechtsschutzbedürfnisses des Verwalters.

Es liegt zwar ein zulässiger Restschuldbefreiungsantrag vor. Die Gläubiger hatten allerdings bislang keine Gelegenheit und auch keine Veranlassung, etwa in einem Schlusstermin Versagungsgründe nach § 290 InsO oder danach weitere Versagungs-

gründe nach § 295 InsO glaubhaft zu machen. Dann schießt aber die Annahme der Schuldnerin, der Insolvenzbeschlages des Nacherwerbers entfallende schon allein durch Ablauf der 6-Jahres-Frist, über das Ziel hinaus. Die oben dargestellten Beweggründe des Gesetzgebers gelten nämlich nur für den redlichen Schuldner, der eine Restschuldbefreiung tatsächlich auch verdient. Dazu sind im vorliegenden Verfahren naturgemäß noch keine Feststellungen möglich gewesen.

Für einen unmittelbaren Entfall des Insolvenzbeschlages des Nacherwerbes infolge Zeitablaufes spricht weiter auch nicht der von der Schuldnerin hierfür angeführte Gedanke der Rechtsicherheit, weil das Amtsgericht einen Termin nach § 300 InsO bislang noch nicht durchgeführt habe. Selbst wenn das im Einzelfall fehlerhaft wäre, kann eine solche Handhabung nicht die Lösung der abstrakten Rechtsfrage präjudizieren.

Für einen sofortigen Entfall sprechen weiter nicht die von der Schuldnerin angeführten Literaturstimmen (Kübler/Prütting, InsO, § 300 Rn 2; Münchner Kommentar zur InsO/Stephan, 1.A., § 300 Rn. 6). Diese betreffen -wie die Schuldnerin konzidiert- den Fall, dass der Schuldner seine pfändbaren Beträge an den Treuhänder abführt, gemeint sind also ersichtlich Fälle, in denen es immerhin schon zu Ankündigungen der Restschuldbefreiung nach § 295 InsO und damit auch zu einer Beteiligung der Gläubiger zu eventuellen Versagungsgründen gekommen ist. Insbesondere Stephan vertritt ausdrücklich, dass der Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensphase und vor Rechtskraft des Beschlusses nach § 300 InsO von seinen Verbindlichkeiten noch nicht frei ist.

2. Sonstige Einwände gegen die Zusammenrechnung der Renten nach § 850 e Abs. 2 ZPO sind weder geltend gemacht, noch anderweitig ersichtlich. Insbesondere spricht nichts gegen die Pfändbarkeit der Hinterbliebenenrente.
3. Für das weitere Verfahren weist die Kammer darauf hin, dass der vom Amtsgericht bereits in Betracht gezogene gesonderte Termin zur Geltendmachung von Versagungsgründen im Sinne von § 290 InsO und zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO nunmehr anzuberaumen ist (vgl. Frankfurter Kommentar zur InsO/Ahrens, § 287 Rn 89 f; Uhlenbruck/Vallender, InsO, 12.A., § 287 Rn 49/50). Insbesondere stehen auch nicht die in der Verfügung des Amtsgerichtes vom 10. März 2008 genannten Hinderungsgründe entgegen:
 - a) Aktuelle Angaben zur Höhe der freien Masse etwa zur Aktualisierung der Gerichtskostenrechnung sind für eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung nicht erforderlich.

- b) Auch im Zusammenhang mit der seit Mitte vergangenen Jahres nicht mehr an den Verwalter ausgekehrten zweiten Hinterbliebenenrente bedarf es einer abschließenden Klärung und insbesondere eines Auskehrs der vor Erlass der angefochtenen Entscheidung an die Schuldnerin selbst ausgezahlten pfändbaren Anteile ihrer Renten nicht. Es bleibt vielmehr abzuwarten, ob die Schuldnerin die vereinnahmten Rentenzahlungen nunmehr freiwillig auskehrt oder ob ein Gläubiger diese Umstände zum Gegenstand eines etwa auf einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO gestützten Versagungsantrages macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus einer Schätzung des Jahresbetrages der durch die Zusammenrechnung pfändbaren Bezüge.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 3 ZPO zuzulassen, weil die Folgen eines Ablaufs der Abtretungserklärung vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens soweit ersichtlich noch nicht höchstgerichtlich geklärt sind.